

Amtliche Bekanntmachung  
der Gemeinde Korschenbroich

1. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1 "Raderbroich" der Gemeinde Korschenbroich

Der nachstehende Beschluß des Rates der Gemeinde Korschenbroich vom 16.11.1978 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben:

"Der Rat der Gemeinde Korschenbroich beschließt einstimmig auf Empfehlung des Planungsausschusses den mit Beschluß vom 7.9.1978 aufgestellten 1. vereinfachten Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 1 "Raderbroich" nach Anhörung der betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer sowie der bei der Aufstellung des Änderungsplanes beteiligten Behörden und Stellen gemäß den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.7.1978 (GV NW S. 290) in Verbindung mit § 10 Bundesbaugesetz vom 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2256) als Satzung.

Durch diese vereinfachte Änderung werden auf dem Flurstück 224 die jetzt vorhandenen Baulinien und Baugrenzen aufgehoben. Nach dem Bauungsvorschlag des Planungsbüros Bode (8 Wohnhäuser) werden diese Wohnhäuser mit Baugrenzen umfahren. Außerdem werden auf dem Flurstück 224 Flächen für die notwendigen Garagen angeordnet und durch Baugrenzen festgelegt."

Der geänderte Bebauungsplan liegt ab sofort im Planungsamt der Gemeinde Korschenbroich, Nebenstelle Kleinenbroich, Hochstr. 17, Zimmer 6, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 12 Bundesbaugesetz mit dieser Bekanntmachung die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich wird.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Nach § 44 c Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18.8.1976 kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 155 a Bundesbaugesetz unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Korschenbroich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.
3. Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.7.1978 (GV NW S. 290) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Korschenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, den 12. Dezember 1978

Der Bürgermeister

(Freiherr von Mirbach Graf von Spee)